

Satzung des Ortsbürgervereins Wiefelstede e.V.

§ 1 (Name, Sitz, Eintragung)

Der Verein führt den Namen

Ortsbürgerverein Wiefelstede e.V.

Er hat seinen Sitz in Wiefelstede.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. VR 120227 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden geschlechtsneutrale Bezeichnungen (z.B. Kassenwart, Gruppenleiter) verwendet bzw. sind als solche zu verstehen.

§ 2 (Zweck)

Zwecke des Vereins sind die Förderung der Brauchtumpflege und der Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen zur Erhaltung der plattdeutschen Sprache (Sprachunterricht), Volkstanz, Spinnen, *und Maibaumsetzen, sowie das Ausrichten von Ausstellungen und die Ausübung von Chorgesang.*

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein enthält sich jeglicher politischer und religiöser Tendenzen.

§ 4 (Vergütungen für die Vereinstätigkeit)

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt. Die Mitglieder des (erweiterten) Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand durch Beschlussfassung. Er schließt bei Bedarf entsprechende Verträge und entscheidet auch über Vertragsinhalte sowie Vertragsbeendigung.

Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein und hat sich an die Haushaltslage des Vereins zu orientieren. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Ortsbürgervereins.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand bei Bedarf erlassen und geändert werden kann.

§ 5 (Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Belange des Vereins zu unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
2. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig.
3. durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind
 - a) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - b) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

§ 6 (Ehrenmitgliedschaft)

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 (Beiträge)

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Beitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist im November eines jeden Jahres fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 (Organe)

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 9 (Vorstand)

Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Schriftführer
2. Schriftführer
- Kassenwart
- Veranstaltungswart
- Kulturbeauftragter

Jedes Vorstandsmitglied hat seinen besonderen Wirkungskreis; ein Vorstandsmitglied kann gegebenenfalls zwei Vorstandsfunktionen wahrnehmen. Die Abgrenzung regelt der Vorstand durch Beschlussfassung.

Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein in allen Vereinsangelegenheiten.

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins.

Die Schriftführer erledigen die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Einer von ihnen führt in der Regel das Protokoll in den Versammlungen. Der Kassenwart verwaltet das Geld- und Bankvermögen des Vereins. Der Veranstaltungswart organisiert und koordiniert die jährlich stattfindenden Veranstaltungen. Der Kulturbeauftragte ist für alle kulturellen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er organisiert und koordiniert federführend die kulturellen Veranstaltungen im „Hof Kleiberg“.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und zwar in der Regel drei Mitglieder (1. Vorsitzender, 1. Schriftführer, Veranstaltungswart) in geraden Jahren und vier Mitglieder (2. Vorsitzender, 2. Schriftführer, Kassenwart, Kulturbeauftragter) in ungeraden Jahren. Sie bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes in das Gremium wählen.

§ 10 (Aufgaben des Vorstandes)

Der Vorstand führt den Verein unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlüsse sind im zu führenden Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 (Gruppen)

Im Ortsbürgerverein haben sich folgende Gruppen gebildet:

- a) Dankköppel
- b) Spinnköppel
- c) Männer-Singkreis
- d) *Plattdüütsch-Köppel*
- e) Garten-Gruppe
- f) Technik-Gruppe

- g) Grüna-Gruppe
- h) Gesellschaftsspiele-Gruppe
- i) Denkmalpflege

Bei Bedarf können durch Beschluss des Vorstandes weitere Gruppen gebildet oder Gruppen aufgelöst werden.

Die Leitung der Gruppen obliegt jeweils einem Gruppenleiter und dessen Vertreter. Diese werden von den Mitgliedern der Gruppe gewählt, bzw. bei Nichteinigkeit, vom Vorstand mit Absprache innerhalb der Gruppe bestellt.

Die Gruppenleiter sind für den ordnungsgemäßen Ablauf innerhalb der Gruppen in Absprache mit dem Vorstand verantwortlich.

Sie stellen bei Bedarf jährlich rechtzeitig Kostenvoranschläge über die Mittel auf, die sie für die Durchführung ihrer Aufgaben benötigen und stellen entsprechende Anträge an den Vorstand.

§ 12 (Erweiterter Vorstand)

Die Gruppenleiter bilden - zusammen mit dem Vorstand - den erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand führt im Rahmen des Vereinszwecks (§ 2/§3) Beratungen und Planungen durch, deren Ergebnisse die Arbeit des Vorstandes unterstützen. Der erweiterte Vorstand tritt regelmäßig nach Bedarf, nach Möglichkeit aber mindestens alle drei Monate, zusammen. Bei Verhinderung des Gruppenleiters nimmt dessen Vertreter an den Sitzungen teil.

§ 13 (Mitgliederversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich und zwar im ersten Kalenderhalbjahr statt. Sie wird vom Vorstand durch Bekanntmachung in der "Nordwest-Zeitung"/"Ammerländer Nachrichten" - unter Mitteilung der Tagesordnung - einberufen. Die Einladung ist fristgerecht erfolgt, wenn sie mindestens eine *Woche* vor dem Tag der Versammlung bekannt gemacht wurde.

Der Vorstand kann jederzeit mit einer Frist von drei Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn von dem zehnten Teil der Mitglieder unter Bezeichnung des Grundes eine Einberufung schriftlich beantragt wird. Die Einberufung hat dann innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

Den Vorsitz in den Versammlungen führt in der Regel der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Über die gefassten Beschlüsse und über den Verlauf der Versammlung ist von einem Protokollführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist, wenn es Beweiskraft und Gültigkeit haben soll, von dem Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem Mitglied aus der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 14 (Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung/Abstimmungsart)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Mitglieder anwesend sind.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen nach demokratischen Grundsätzen. Dies bedeutet auch, dass einfache Stimmenmehrheit zur Beschlussfassung ausreichend ist, wenn diese Satzung nicht in Einzelfällen anderes bestimmt.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Das gilt auch für die Änderung des Vereinszweckes sowie bezüglich Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen allgemein offen und durch Zuruf. Wenn der zehnte Teil der anwesenden Mitglieder gegen diese Abstimmungsart Einspruch erhebt, hat die Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen.

Die Wahl des Vorstandes kann ebenfalls offen erfolgen. Wird jedoch aus dem Kreis der Versammlungsteilnehmer geheime Wahl beantragt, hat diese mit Stimmzetteln zu erfolgen.

§ 15 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung und Ergänzung der Satzung
- *Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes aus ihrer Funktion, insbesondere dann, wenn ein wichtiger Grund wie grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegt*
- Entscheidung von Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung und der Beschlüsse der Versammlung
- Entscheidung über alle gegen die Geschäftsführung des Vorstandes eingereichten Beschwerden
- Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Grundstücksverträge

§ 16 (Ort der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlungen finden im "Hof Kleiberg" oder in einem geeigneten Lokal statt.

§ 17 (Wahl und Aufgaben der Kassenprüfer)

Die Kassenführung ist alljährlich von zwei der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts und der weiteren Vorstandsmitglieder.

Deren Wahlperiode beträgt jeweils zwei Jahre, eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 18 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wiefelstede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.